

Satzung

in der Neufassung vom 28.06.2019

ProTIGER e.V. Verein zur Unterstützung in menschlicher Obhut lebender Tiger

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ProTIGER e.V. – Verein zur Unterstützung in menschlicher Obhut lebender Tiger“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 5667 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Tierschutzes und die Förderung von Erziehung und Volksbildung - entsprechend des § 52 Abs. 2, insbesondere der Punkte 14 & 7 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein unterstützt die Erhaltung in menschlicher Obhut lebender Tiger und informiert über das Leben dieser Tiere, insbesondere auf seiner Internetseite und durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein unterstützt Projekte zur Schaffung geeigneten Lebensraums für in menschlicher Obhut lebende Tiger, beispielsweise eines Tigerparks.
- (4) Der Verein fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen von Raubtieren, insbesondere von in menschlicher Obhut lebender Tiger, beispielsweise durch die Initiierung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des Tierschutzes (beispielsweise IG Katzenschutz Leipzig e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und die sich Tierschutzaufgaben zum Ziel gesetzt hat. Die Feststellung des Empfängers ist in der Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung zu beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Förder-Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Förder-Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft bzw. die Fördermitgliedschaft endet
 - a) durch Tod der natürlichen Person
 - b) durch Austritt des Mitgliedes - der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn insbesondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung wenigstens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch schriftliche Einladung (oder per E-Mail) an die Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und ist für das Protokoll verantwortlich. Er kann auch eine andere Person zur Versammlungsleitung oder zur Protokollführung bestimmen.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Bestimmung zweier Kassenprüfer/innen
 - f) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins
- (5) An den Mitgliederversammlungen können Mitglieder und (geladene) Gäste teilnehmen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind Konsensentscheidungen anzustreben. Wenn kein Konsens erzielt werden kann, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen, der Änderung des Vereinszweckes, zum Ausschluss von Mitgliedern oder zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, wobei alle Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung über die Inhalte dieser Beschlussanträge informiert worden sein müssen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeht.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.
Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Der Vorstand fühlt sich in besonderer Weise für eine wirksame und seriöse Arbeit des Vereins verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er erstattet einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht (gesamt: Jahresbericht) über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand tritt nach Erfordernis zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (6) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende repräsentieren den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 8 Satzungs-Änderungen

- (1) Satzungs-Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungs-Änderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins sofort schriftlich (oder per E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.06 2019 neu gefasst und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.